



Kinderschutzkonzeption

**„Kinderschutz im Sport – Handlungsabläufe
bei Verdachtsfällen“**

Gliederung

0. Vorwort

1. Allgemeine Information zum Kinderschutz im Sport

2. Präventionsmaßnahmen in den Vereinen

2.1 Schulung und Sensibilisierung des Vereinspersonals

2.2 Verhaltenskodex und erweitertes Führungszeugnis

2.3 Kinderschutzbeauftragter in den Vereinen

3. Handlungsleitfäden bei Verdachtsfällen

4. Hilfen und Aufklärung für Kinder und Eltern

0. Vorwort

Kinderschutz im Sport

Täterinnen und Täter meiden Orte, Vereine und Institutionen mit hoher Transparenz und klaren Regelungen. Sie suchen nach Orten und Gelegenheiten, an denen sie sich Kindern und Jugendlichen unauffällig nähern können.

Um Kinder und Jugendliche in den Vereinen vor Übergriffen zu schützen, müssen Vereine auf das Thema aufmerksam gemacht werden und Mitarbeiter sowie Mitglieder zu dieser Thematik geschult werden.

Es heißt HINSEHEN und nicht WEGSCHAUEN.

Dieses Thema zu tabuisieren und zu schweigen schützt die Falschen. Es muss für Transparenz und Klarheit gesorgt werden, indem Verantwortlichkeiten, Zuständigkeitsbereiche und Aufgaben im Umgang mit psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt eindeutig geklärt sind.

1. Allgemeine Information zum Kinderschutz im Sport

Kinder und Jugendliche sollen ohne Gewalt jeglicher Art und Diskriminierung aufwachsen. Dazu sollen sie im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang ähnlichen Stellenwert findet, birgt aber auch Gefahren grenzüberschreitender Situationen wie z.B. in der Umkleide, Zimmeraufteilung im Trainingslager, gemeinsames feiern von Siegen, oder sexualisierter Übergriffe. Ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Handeln der Verantwortlichen muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter/ -innen abzuschrecken und eine Atmosphäre zu schaffen, die Kinder, Jugendliche und Erwachsene – mit und ohne Handicap - im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

Sportvereine in Cottbus verzeichnen rund 8.000 Mitgliedschaften von Kindern und Jugendlichen. Sie treiben dort begeistert Sport und profitieren davon. Sporttreiben unterstützt nicht nur die physische Gesundheit, sondern stärkt auch das psychische und soziale Wohlbefinden.

Diese positiven Wirkungen des Sports liegen in der aktiven Verantwortung der Sportvereine in Cottbus. Die Arbeit von Sportvereinen wird unter anderem von dem Gedanken getragen, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung beizutragen.

2. Präventionsmaßnahmen in den Vereinen

Zur Prävention zählen alle Maßnahmen, die dabei helfen, körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt zu vermeiden. Die Sportvereine tragen eine hohe Verantwortung. Hier vor Ort gilt es, mit der Präventionsarbeit anzusetzen, damit Gewalt in jeglicher Form gegen Kinder und Jugendliche im Sport keine Chance hat.

2.1 Schulung und Sensibilisierung des Vereinspersonals

Um das Thema der physischen, psychischen und sexualisierten Gewalt innerhalb eines Vereins transparent und aktuell zu halten, sind regelmäßige Schulungen und Informationsveranstaltungen zu dieser Thematik unerlässlich.

Im Vordergrund steht die Sensibilisierung derjenigen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie sollen durch Aus- und Fortbildung grundlegendes Wissen über das Thema körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt erwerben sowie Kompetenzen zur Prävention entwickeln.

Dies kann über verschiedene Wege umgesetzt werden:

➤ *Regelmäßige Besprechung bei Vereinssitzungen*

Entscheidend ist, dass Vereinsmitarbeiter realisieren, dass in ihrem Verein die Prävention jeglicher Formen von Gewalt ein wichtiges Anliegen ist. Es empfiehlt sich daher, das Thema regelmäßig zu verschiedenen Anlässen der im Übungsbetrieb Tätigen anzusprechen.

➤ *Vereinsinterne Qualifizierung*

Kommunale Präventionsfachstellen, die örtlichen Polizeikommissariate zur Vorbeugung von Gewalt sowie Sportverbände auf verschiedenen Ebenen verfügen über qualifizierte Referent/-innen. Vereine können diese Angebote nutzen und Fachkräfte zu sich einladen. An solchen vereinsinternen Weiterbildungen sollten möglichst alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen teilnehmen. Es hat den Vorteil, dass Vereinsmitglieder das Thema in ihrem alltäglichen Interaktionsgefüge bearbeiten und aufkommende Fragen und Problematiken mit einer externen Fachkraft besprochen werden können.

➤ *Externe Qualifizierungen*

Zusätzlich zu vereinsinternen Maßnahmen, sollten auch in regelmäßigen Zeitabständen einzelne Mitarbeiter an externen Weiter- und Fortbildungen teilnehmen. Dies gilt besonders für Mitarbeiter, die die Rolle des Kinderschutzbeauftragten ausüben. Seine Aufgaben erfordern eine spezifische Qualifikation und Handlungskompetenz, da dieser Mitarbeiter wichtiger Ansprechpartner andere Vereinsmitglieder ist.

➤ *Übungsleiter/Trainer Aus-, Fort- & Weiterbildungen*

Im Rahmen unserer Ausbildungsreihe, welche wir in Cottbus Jährlich anbieten, ist das Thema Kinderschutz fest verankert.

Weitere Schutzmaßnahmen können sein, indem man sportliche Aktivitäten transparent gestaltet. Vereine müssen Gelegenheiten für das gemeinsame Hinsehen und Handeln schaffen, um eine Kultur der Aufmerksamkeit zur Förderung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Es geht darum, den Übungs- und Trainingsbetrieb für alle transparent zu gestalten.

2.2 Verhaltenskodex und erweitertes Führungszeugnis

Ein weiterer Punkt, das Thema der psychischen, körperlichen und sexualisierten Gewalt in den Sportvereinen transparent zu gestalten, ist abfordern und unterschreiben eines gemeinsamen Verhaltenskodexes sowie eines erweiterten Führungszeugnisses der im Verein tätigen Mitarbeiter.

➤ *Verhaltenskodex*

Um vor allem den Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen, die direkt mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, Verhaltenssicherheit zu geben, ist es sinnvoll, einen gemeinsamen und auf den Verein abgestimmten Verhaltensleitfaden aufzustellen. Dieser sollte in der Gruppe erarbeitet, besprochen und regelmäßig fortgeschrieben werden.

Die Regelungen können zum Beispiel folgende Bereiche umfassen:

- Duschsituationen von minderjährigen Sportlerinnen und Sportler
- Betreten der Umkleiden
- Durchführung von Freizeitveranstaltungen außerhalb des Trainings
- Durchführung von Fördertraining mit einzelnen Athletinnen / Athleten
- Fahrten zu Auswärtsspielen und Trainingslagern
- Umgangsformen (Formen der Anrede, Verzicht auf sexualisierte Witze, angemessene Ansprache von Aktiven)

Jeder im Verein tätige Trainer/-in sowie Übungsleiter/-in sollte vor Beginn seiner Tätigkeit im Verein diese Vereinbarung zum Selbstschutz und zum Schutz der ihm anvertrauten Minderjährigen unterzeichnen.

Insbesondere bei der Gewinnung neuer Mitarbeiter/-innen ist der Ehrenkodex ein hilfreiches Instrument, um bei der Erläuterung des Aufgabengebietes das Präventionskonzept des Vereins zu thematisieren. Der Vereinskodex sollte ausführlich und praxisorientiert in Ruhe besprochen werden. Dieses Gespräch ist zugleich eine gute Gelegenheit, etwas über die Einstellung der neuen Mitarbeiter/-innen zum Kinder- und Jugendschutz zu erfahren. Mit dem Kodex kann auch in Richtung Eltern und Kinder gearbeitet bzw. informiert werden.

➤ *Erweitertes Führungszeugnis*

Das erweiterte Führungszeugnis nach §30a Bundeszentralregistergesetz

ist ein Auszug aus dem Strafregister und kann von Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, eingeholt werden. Es ist eingeführt worden, um Informationen über Strafbestände, die besonders für den Kinder- und Jugendschutz relevant sind, einsehen zu können.

Im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), das am 01. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde bezüglich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen §72a SGB VIII neu gefasst. Darin wird neben anderen Themen die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei Mitarbeitern/-innen von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe behandelt. Auch der organisierte Sport sollte unter Umständen Regelungen für den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im Sinne des §72a SGB VIII treffen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist ein weiteres Instrument, welches dem Verein sowie seinen Mitarbeitern Handlungssicherheit im Umgang mit Schutzbefohlenen bieten soll.

2.2 Kinderschutzbeauftragter/-e in den Vereinen

Ein zusätzlicher wichtiger Aspekt im Kinder- und Jugendschutz innerhalb der Vereine insbesondere der Dachorganisationen mit hauptamtlichen Mitarbeitern, ist die Integration einer / eines Kinderschutzbeauftragten. Diese Fachkraft sollte auch die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII übernehmen und somit Ansprechpartner für alle Vereine sein. Die insoweit erfahrene Fachkraft stellt kein neues Berufsbild in der sozialen Arbeit dar, sondern ein Instrument der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, insbesondere im Verfahren der Risikoabschätzung.

Auf Grundlage dieser eigenständigen Risikoabschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft berät diese im weiteren Verfahren die fallzuständige Fachkraft bzw. Fallverantwortliche. Sie dient damit der Erhöhung der Handlungssicherheit bei den fallführenden Fachkräften. Zudem hat der Sport ein Recht auf Beratung gemäß §8b Abs. 1 SGB VIII

3. Handlungsleitfäden bei Verdachtsfällen

Wenn Verdachtsfälle geäußert oder Vorfälle psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt bekannt werden, entsteht häufig eine emotionale und verworrene Situation. Daher ist es hilfreich, wenn sich Sportvereine bereits vor einem möglichen Auftreten von Gewalt damit auseinandersetzen, welche Schritte bei der Intervention zu gehen sind und Zuständigkeiten festgelegt sind. (*§72a SGB VIII gilt nicht für den Sport, kann aber im Sinne einer Selbstverpflichtung übernommen werden.*)

Der folgende Handlungsleitfaden soll Trainer/ -innen sowie allen Mitarbeitern/ -innen im Verein mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung geben.

Bei allen Handlungen, die in einem Verdachtsfall unternommen werden, lautet das Motto: "Ruhe bewahren!".

- Eine Person (z.B. Trainer, Mitarbeiter des Vereins, Eltern) nimmt einen Verdacht wahr oder die betroffene Person selbst äußert sich selbst.
- Zu Beginn steht immer die Frage nach der Quelle des Verdachtes und deren Zuverlässigkeit.
- Feststellungen und Informationen sind ohne eigene Interpretation zu dokumentieren. Dazu Zeitpunkt, Art der Feststellung bzw. wörtlicher Inhalt der Information.
- Es ist wichtig, dass den Betroffenen zugehört und ihnen Glauben geschenkt wird. Es sollten keine Emotionalen Feedbacks gegeben werden, sondern die Person sollte nur als Zuhörer fungieren.
- Um das entgegengebrachte Vertrauen des/der Betroffenen nicht zu zerstören, ist es wichtig, dass alle weiteren Schritte und Vorgehensweisen gemeinsam besprochen werden.
- Die eigene Gefühlslage ist immer zu Überprüfen und gegebenenfalls eine Beratung bei entsprechenden Ansprechpartnern im Vergleich zu suchen; z.B. insoweit erfahrene Fachkraft. Nutzen sie dort eine „Erstberatung“.
- Planen sie weitere Vorgehensweise, gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft.
- In Absprache mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen die Eltern mit einbeziehen.
- Gemäß den vereinsinternen Absprachemodalitäten wird der Vorstand von der fallführenden Fachkraft informiert, bevor Infos den Verein verlassen.
- Kontakt mit einer entsprechenden Beratungsstelle vor Ort aufnehmen, z.B. „Erziehungs- und Familienberatungsstellen“. Dabei immer in Absprache mit den Betroffenen handeln, ggf. auch anonym.
- Bei einem konkreten Verdacht ist Kontakt zu einem Rechtsbeistand aufzunehmen. Erklären sie die weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information den betroffenen Eltern.
- Informieren Sie die Vereinsmitglieder offensiv. Waren Sie dabei jedoch die Anonymität der Beteiligten und verweisen Sie auf das laufende Verfahren.
- Wichtig ist es, dass der Verdachtsfall restlos aufgeklärt wird und gegebenenfalls Methoden und Schritte eingeleitet werden, die dem Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen dienen. (in Anlehnung an die Vorgehensweisen der Deutschen Sportjugend)
- Es sollte geregelt sein wie mit Sportfreunden umgegangen wird, die selbst unter Verdacht stehen oder Täter/innen sind.

4. Hilfe und Aufklärung für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

Kinder und Jugendliche, die ihre rechte kennen, können Grenzüberschreitungen besser erkennen und darauf reagieren. Die Mitarbeiter/-innen in Sportvereinen sollten zu gegebenen Anlässen und in einem altersgerechten Stil mit den Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte auf Gewaltfreiheit und sexuelle Selbstbestimmung sprechen. Ebenso ist es wichtig, Kinder und Jugendliche darüber zu informieren, was sie unternehmen können, wenn etwas nicht kindergerecht zugeht und wo und bei wem sie sich Hilfe holen können (Nutzen des Ehrenkodex). Dazu können im Verein

Broschüren ausgelegt werden, in denen Betroffene Ansprechpartner und Notfallnummern finden können.

Was können Eltern zum Kinderschutz im Sport beitragen?

Viele Sportverbände und Sportvereine haben inzwischen eine Person beauftragt, die sich um Angelegenheiten des Kinderwohles und damit auch um die Vermeidung von sexuellen Übergriffen im Verein kümmert

Dass Strukturen zur Wahrnehmung des Kinderwohles aufgebaut werden- dazu können auch Eltern mit Ihrem Engagement etwas beitragen.

- Sprechen Sie die Jugendwartin / den Jugendwart ihres Vereins auf das Thema Kindeswohl an und fragen Sie gezielt nach einem/ einer Beauftragten für Kinderschutz im Verein
- Regen Sie an, das Thema auf Mitgliederversammlungen zu diskutieren. Lassen sie sich über die Vorkehrung es Vereins zum Thema Kinderschutz informieren.
- Erkunden Sie sich, ob der Verein von seinen Trainerinnen/ Trainern bzw. Übungsleiterinnen/ Übungsleitern das erweiterte Führungszeugnis verlangt.